



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 19. März 2010

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19.2.2010	Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter	47
25.2.2010	Landesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	52
26.2.2010	Sechszwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege	54
10.3.2010	Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes	55

Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter Vom 19. Februar 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 279), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen als Ausbildungsschulen“ durch die Worte „Grundschulen, organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus, Realschulen plus sowie Integrierten Gesamtschulen als Ausbildungsschulen“ ersetzt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 7 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

- Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Überprüfung

- Lehramtsanwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.
- Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Lehramtsanwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.
- Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.
- Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem ständigen Vertreter und einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 23 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Seminarleiter oder der ständige Vertreter die Note fest.
- Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter gibt dem Lehramtsanwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.
- § 20 Abs. 8 sowie die §§ 25 bis 27 gelten entsprechend.
- Werden die Leistungen des Lehramtsanwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestan-

den, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 6, § 20 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

6. § 15 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Leiter von Studienseminaren“ werden die Worte „und deren ständige Vertreter“ eingefügt.

b) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.

c) Die Worte „Regionalen Schulen und“ werden gestrichen.

7. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „dem Seminarleiter“ durch die Worte „der Seminarleitung“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Der Vorbereitungsdienst kann auch an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und Hauptschulen als Ausbildungsschulen gemäß § 7 Abs. 2 abgeleistet werden.

(2) Leiter von organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und Hauptschulen können auch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 mit dem Vorsitz beauftragt werden.“

10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Realschulen als Ausbildungsschulen“ durch die Worte „Realschulen plus sowie an Integrierten Gesamtschulen als Ausbildungsschulen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 3 Satz 2,

Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 7 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Überprüfung

(1) Realschullehreranwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.

(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Realschullehreranwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem ständigen Vertreter und einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 22 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Seminarleiter oder der ständige Vertreter die Note fest.

(5) Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter gibt dem Realschullehreranwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(6) § 20 Abs. 8 sowie die §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

(7) Werden die Leistungen des Realschullehreranwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Realschullehreranwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 6 und § 20 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

6. § 15 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Leiter von Studienseminaren“ werden die Worte „und deren ständige Vertreter“ eingefügt.

b) Das Wort „Realschulen“ wird durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.

c) Die Worte „Regionalen Schulen und“ werden gestrichen.

7. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „dem Seminarleiter“ durch die Worte „der Seminarleitung“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Übergangsbestimmungen

- (1) Der Vorbereitungsdienst kann auch an Realschulen als Ausbildungsschulen gemäß § 7 Abs. 2 abgeleistet werden.
 - (2) Leiter von Realschulen können auch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 mit dem Vorsitz beauftragt werden.“
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-55, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 7 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 6 und § 20 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“
4. In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Leiter von Studienseminaren“ die Worte „und deren ständige Vertreter“ eingefügt.
5. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „dem Seminarleiter“ durch die Worte „der Seminarleitung“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-52, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1

Halbsatz 2 und Abs. 7 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Überprüfung

(1) Studienreferendare, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.

(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Studienreferendare eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem ständigen Vertreter und einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 22 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Seminarleiter oder der ständige Vertreter die Note fest.

(5) Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter gibt dem Studienreferendar die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(6) § 20 Abs. 8 sowie die §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

(7) Werden die Leistungen des Studienreferendars nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Studienreferendars aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Studienreferendar vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 6 und § 20 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“
6. In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Leiter“ die Worte „und deren ständige Vertreter“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „dem Seminarleiter“ durch die Worte „der Seminarleitung“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-53, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 7 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Überprüfung

- (1) Studienreferendare, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.
 - (2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Studienreferendare eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.
 - (3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.
 - (4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem ständigen Vertreter und einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 22 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Seminarleiter oder der ständige Vertreter die Note fest.
 - (5) Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter gibt dem Studienreferendar die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.
 - (6) § 20 Abs. 8 sowie die §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.
 - (7) Werden die Leistungen des Studienreferendars nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Studienreferendars aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.
 - (8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Studienreferendar vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.“
5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik

beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 6 und § 20 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

6. In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Leiter von Studienseminaren“ die Worte „und deren ständige Vertreter“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „dem Seminarleiter“ durch die Worte „der Seminarleitung“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Der Seminarleiter“ durch die Worte „Die Seminarleitung“ ersetzt.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 6

Die Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2008 (GVBl. S. 78), BS 2030-49, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „vom 16. Juli 2001 (GAmtsbl. S. 148), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2006 (GAmtsbl. S. 446)“, werden durch die Worte „vom 21. Dezember 2009 (Amtsbl. 2010 S. 46)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 76)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2009 (GVBl. S. 299)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder die Fachleiterin oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 5b Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 2 und 6 und § 7 Abs. 3 Satz 1 der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Leiterinnen oder Leiter von Studienseminaren oder von Schulen der entsprechenden Schulart oder von Regionalen Schulen und“ durch die Worte „Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren, deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Leiterinnen und Leiter der entsprechenden Schulart oder von“ ersetzt.
4. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarleiter“ die Worte „oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Seminarleiter“ die Worte „oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarleiter“ die Worte „oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter“ eingefügt.

5. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b
Beurteilung

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterin oder der Fachleiter, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Lehrkräfte.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das entsprechende Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 9 fest.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Lehrkraft rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Lehrprobe gemäß § 7 zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Prüfungsakten zu vermerken.“

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 5 b Abs. 3 (vierfach gewichtet),“.

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

Mainz, den 19. Februar 2010
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Landesverordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2010

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) und des § 6 Satz 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 2010-3, wird hinsichtlich des Artikels 2 Nr. 1 Buchst. a von der Landesregierung und

aufgrund des § 20 Abs. 5 Satz 1 und des § 110 Abs. 2 Satz 5 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 75-50,

des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I 2004, 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 §§ 4 und 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Viehseuchengesetz vom 16. Juni 1969 (GVBl. S. 136), geändert durch Artikel 213 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 7831-3, wird – hinsichtlich des Artikels 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – von dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1
Änderung der Landesverordnung
über den Nachweis der Fachkunde
zur Erstellung von Plänen und Unterlagen
im Bereich der Wasserwirtschaft

Die Landesverordnung über den Nachweis der Fachkunde zur Erstellung von Plänen und Unterlagen im Bereich der Wasserwirtschaft vom 11. März 2005 (GVBl. S. 88, BS 75-50-3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Für die Verzeichnisse nach § 110 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LWG gilt Satz 1 entsprechend.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Ingenieurkammer (§ 10 Abs. 1 des Ingenieurkammergesetzes) ermöglicht den Wasserbehörden und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat in geeigneter Weise die Einsichtnahme in die Liste und Verzeichnisse nach § 110 Abs. 2 bis 4 LWG, soweit dies für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den wasserrechtlichen

Vorschriften sowie den entsprechenden Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat erforderlich ist, insbesondere bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren über Vorhaben nach Absatz 1.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „das Abschlusszeugnis in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 237, BS 714-2),“
 - cc) In Satz 2 Nr. 6 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 7“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „dreiährige“ durch das Wort „zweiährige“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Bescheinigung

(1) In der Bescheinigung nach § 110 Abs. 2 Satz 3 LWG wird die Fachkunde für eine oder mehrere in der Liste bezeichneten Fachrichtungen bescheinigt. Die Bescheinigung enthält den Familiennamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt, die Bezeichnung der Niederlassung oder des Wohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie einen Hinweis auf die Geltungsdauer der Eintragung nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

(2) Bei der Vorlage von Plänen und Unterlagen bei Behörden kann die Fachkunde auch durch einen Vermerk auf den Plänen und Unterlagen über die Eintragung in die Liste nach § 110 Abs. 2 Satz 2 LWG oder in das Verzeichnis nach § 110 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 LWG oder über die erfolgte Anzeige nach § 110 Abs. 3 Satz 2 LWG erfolgen.“

4. In § 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ und die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ und die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen und über Fachbetriebe

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 491), BS 75-50-2, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Wasserbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) abgewickelt werden.“
- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine zeitlich befristete Anerkennung verlängert sich automatisch, wenn die Sachverständigenorganisation nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 weiterhin vorliegen. Der Nachweis ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung zu erbringen.“
2. § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb eine Bestätigung einer in § 19l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 WHG genannten Gemeinschaft darüber vorlegt, dass er die Voraussetzungen nach § 19l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 WHG

erfüllt, oder wenn er eine Bestätigung einer in § 19l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 genannten Organisation darüber vorlegt, dass er die Voraussetzungen nach § 19l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 erfüllt.“

Artikel 3
Aufhebung der Landesverordnung
zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes
sowie der Räude der Einhufer und der Schafe

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes sowie der Räude der Einhufer und der Schafe vom 29. Juni 1987 (GVBl. S. 185), geändert durch § 11 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172, BS 7831-8) wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Sechszwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von
Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege
Vom 26. Februar 2010**

Aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 - 2587 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

des § 814 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), und

des § 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161),
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982

(GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 301-3, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach der Gliederungszahl „3.“ die Verweisung „des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2,“ eingefügt.
2. In Nummer 24 wird nach der Verweisung „des § 703 c Abs. 3 Halbsatz 1,“ die Verweisung „des § 814 Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.
3. In Nummer 32 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Verweisung „§ 79 Abs. 5 Satz 3“ die Worte „und – für den Bereich der Justizbehörden – des § 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes
Vom 10. März 2010**

Aufgrund

des § 15 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 20 Abs. 7 Satz 2, des § 32 Satz 2, des § 41 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 54 und 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),

des § 90 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1,

des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 3 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 8. März 1963 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 164), BS 83-1, in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,

des § 15 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2120-1, und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung wird von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen – hinsichtlich des § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und hinsichtlich des § 8 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen – verordnet:

§ 1

**Übertragung von
Rechtsverordnungsermächtigungen**

Die Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden wie folgt übertragen:

1. die Ermächtigungen aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1, des § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, des § 20 Abs. 7 Satz 1,

des § 32 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 Satz 2 IfSG auf das fachlich zuständige Ministerium und

2. die Ermächtigung aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 1 IfSG auf das für das Recht der Abwasserbeseitigung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

§ 2

Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden

Zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz sind, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen oder in anderen Rechtsvorschriften keine anderen Zuständigkeiten bestimmt sind, die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 3

**Zuständigkeiten des
fachlich zuständigen Ministeriums**

Das fachlich zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Information des zuständigen Bundesministeriums nach § 12 Abs. 3 IfSG,
2. die Bestimmung von Einrichtungen nach § 16 Abs. 3 IfSG und
3. die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes nach § 30 Abs. 6 IfSG.

§ 4

**Zuständigkeiten des Landesamts
für Soziales, Jugend und Versorgung**

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Daten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 IfSG,
2. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 IfSG,
3. die Erteilung der Erlaubnis nach § 44 IfSG,
4. die Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45 Abs. 3 IfSG und die Untersagung von Tätigkeiten nach § 45 Abs. 4 IfSG,
5. die Anerkennung einer anderen Tätigkeit als Nachweis der Sachkenntnis nach § 47 Abs. 2 Satz 2 IfSG und die Erteilung der Erlaubnis nach § 47 Abs. 3 Satz 2 IfSG,
6. die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 48 IfSG,
7. die Entgegennahme der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 IfSG, die Erteilung der Zustimmung nach § 49 Abs. 2 IfSG und die Untersagung von Tätigkeiten nach § 49 Abs. 3 IfSG,
8. die Entgegennahme der Veränderungsanzeige nach § 50 Satz 1 IfSG,
9. das Führen der Aufsicht nach § 51 Satz 1 IfSG,
10. die Entgegennahme des Berichts nach § 53 Abs. 2 IfSG und
11. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entschädigung in besonderen Fällen nach den §§ 56 bis 58 IfSG.

§ 5

Zuständigkeiten des Landesuntersuchungsamts

Das Landesuntersuchungsamt ist

1. zuständig für die Entgegennahme der Daten und die Weiterübermittlung an das Robert Koch-Institut nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 IfSG,
2. zu beteiligende Landesbehörde bei Sentinel-Erhebungen nach § 13 Abs. 3 IfSG und
3. anstelle der obersten Landesgesundheitsbehörde zuständig für die Entgegennahme der Daten und deren Übermittlung an das Robert Koch-Institut nach § 34 Abs. 11 IfSG.

§ 6

Zuständigkeiten der unteren Gesundheitsbehörden

Die Kreisverwaltungen als untere Gesundheitsbehörden sind über die den Gesundheitsämtern durch das Infektionsschutzgesetz übertragenen Aufgaben hinaus zuständig für

1. die Übermittlung der Daten an das Landesuntersuchungsamt nach § 11 Abs. 3 Satz 1 IfSG,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 7 IfSG und die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 34 Abs. 9 IfSG und
3. die infektionshygienische Überwachung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

§ 7

Zuständigkeiten für die Versorgung bei Impfschäden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(1) Örtlich zuständig für die Gewährung der Versorgung nach den §§ 60 bis 63 IfSG sind bei sachlicher Zuständigkeit

1. der Ämter für soziale Angelegenheiten das Amt für soziale Angelegenheiten Mainz, für Leistungen der orthopädischen Versorgung das Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz und
2. der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge
 - a) in den Fällen des § 60 Abs. 1 IfSG der örtliche Träger, in dessen Bereich der Schaden verursacht worden ist,
 - b) in den Fällen des § 60 Abs. 2 IfSG
 - aa) der örtliche Träger, in dessen Bereich die geschädigte Person bei Eintritt des Impfschadens ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - bb) wenn bei Eintritt des Impfschadens in der Bundesrepublik Deutschland keine Hauptwohnung und kein gewöhnlicher Aufenthalt vorhanden ist, der örtliche Träger, in dessen Bereich die geschädigte Person zuletzt ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder
 - cc) bei minderjährigen geschädigten Personen, wenn die Voraussetzungen der Doppelbuchstaben aa und bb nicht gegeben sind, der örtliche Träger, in dessen Bereich der Elternteil oder die sonstige personensorgeberechtigte Person, mit dem oder der die minderjährige geschädigte Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, falls eine solche Hauptwohnung oder ein solcher gewöhnli-

cher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorhanden ist, zuletzt die Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und

- c) in den Fällen des § 60 Abs. 3 IfSG der örtliche Träger, in dessen Bereich die geschädigte Person ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland nimmt.

(2) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 keine Zuständigkeit eines örtlichen Trägers begründet wird, ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sachlich zuständig für die Gewährung sämtlicher der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen.

§ 8

Zuständigkeiten für die Aufbringung der öffentlichen Mittel

(1) Das Land ist zuständig für die Aufbringung der öffentlichen Mittel nach § 69 IfSG, soweit nicht

1. in Absatz 2 unter Berücksichtigung der nach § 3 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 -491-, BS 2120-2) in der jeweils geltenden Fassung erfolgenden pauschalen Kostenabgeltung die Zuständigkeit der Landkreise als Träger der unteren Gesundheitsbehörden bestimmt ist oder
 2. in Absatz 3 die Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte bestimmt ist oder
 3. aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrags Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.
- Das Land ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auch zuständig für die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten von Laboruntersuchungen des Landesuntersuchungsamts. § 69 Abs. 1 Satz 2 IfSG bleibt unberührt. Die mit der Aufbringung der öffentlichen Mittel zusammenhängenden Aufgaben des Landes werden, soweit nicht andere Behörden des Landes zuständig sind, vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen.

(2) Die Landkreise als Träger der unteren Gesundheitsbehörden sind zuständig für die Aufbringung der öffentlichen Mittel für die Kosten im Sinne des

1. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 IfSG,
2. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG mit Ausnahme der Kosten der inneren Leichenschau nach § 26 Abs. 3 Satz 2 IfSG, die zur Diagnose einer humanen spongiformen Enzephalopathie erforderlich sind, und
3. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 IfSG, soweit die Kosten im Zusammenhang mit Beobachtungen nach § 29 IfSG entstehen.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für die Aufbringung der öffentlichen Mittel für die Kosten im Sinne des

1. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG und
2. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 IfSG, soweit die Kosten im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen nach § 30 IfSG entstehen; dies gilt in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG nicht für die durch die zwangsweise Absonderung selbst entstehenden Kosten und nicht für Kosten aufgrund des § 30 Abs. 6 IfSG.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 9

Zuständigkeiten für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen, soweit in Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften keine anderen Zuständigkeiten bestimmt sind; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 73 Abs. 1 Nr. 13 IfSG, soweit es sich um die Erstattung einer Anzeige nach § 50 Satz 1 oder Satz 2 IfSG handelt, und
2. § 73 Abs. 1 Nr. 22 und 23 IfSG.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 6. Februar 1984 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2126-2, außer Kraft.

Mainz, den 10. März 2010

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
M. Dreyer

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Hinweis

Die **Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt** Rheinland-Pfalz

sind ab Jahrgang 2002 erhältlich bei:

JVA Diez Druckerei
Limburger Straße 122

65582 Diez

Fax: 06432 / 609-304

Kontakt: Herr Schork / Herr Weyers

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (06131) 16 47 67